

Zeitschrift: Jugend und Sport : Fachzeitschrift für Leibesübungen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen

Herausgeber: Eidgenössische Turn- und Sportschule Magglingen

Band: 32 (1975)

Heft: 3

Rubrik: Die Wasser-Charta des Europarates

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Wasser-Charta des Europarates

1. Ohne Wasser gibt es kein Leben. Das Wasser ist ein Gut, das für jede menschliche Betätigung unentbehrlich ist.
2. Unsere Reserven an Frischwasser sind nicht unerschöpflich. Es ist von allergrößter Wichtigkeit, die vorhandenen Vorräte zu erhalten, zu überwachen und wo immer möglich zu vermehren.
3. Wasser verunreinigen bedeutet dem Menschen wie aller Kreatur Schaden zufügen, denn alles Leben ist vom Wasser abhängig.
4. Die Qualität des Wassers muss in einem Masse erhalten bleiben, das seinem jeweiligen Verwendungszweck entspricht und vor allem auch die Gesundheit der Bevölkerung gewährleistet.
5. Wenn gebrauchtes Wasser an eine gemeinsame Bezugsquelle zurückgegeben wird, darf es den weiteren öffentlichen oder privaten Gebrauch, für den es vorgesehen ist, nicht beeinträchtigen.
6. Die Erhaltung einer angemessenen Pflanzendecke, vorzugsweise Wald, ist für die Erhaltung der Wasserressourcen unbedingt erforderlich.
7. Wasserreserven müssen geschützt werden.
8. Eine umsichtige Wasserwirtschaft setzt eine sorgfältige Planung durch die zuständigen Behörden voraus.
9. Nur durch Intensivierung der wissenschaftlichen Forschung, durch die Heranbildung von Spezialisten und die Aufklärung der Öffentlichkeit kann der Schutz des Wassers gesichert werden.
10. Das Wasser ist ein gemeinsames Erbe, dessen Bedeutung von allen erkannt werden muss. Jeder einzelne hat die Pflicht, mit dem Wasser sorgfältig und haushälterisch umzugehen.
11. Die Wassernutzung sollte weniger von politischen und administrativen Grenzen als vielmehr von den natürlichen Einzugsgebieten des Wassers ausgehen.
12. Das Wasser kennt als solches keine Grenzen; als gemeinsames Gut erfordert es internationale Zusammenarbeit.



Unberührte Ufer und saubere Gewässer in Summassaari (Mittelfinnland)

Foto: Marcel Meier